

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Ausgestaltung der Kita-Aufsicht, eingereicht von Gemeinderätin R. Keller (SP)

Am 20. Januar 2020 reichte Gemeinderätin Regula Keller (SP) namens der SP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Das Online-Magazin «Republik» hat vor Weihnachten 2019 in mehreren Artikeln über Missstände in Schweizer Kitas berichtet. Im Fokus der Berichterstattung steht ein Träger, der auch in Winterthur zwei Einrichtungen mit subventionierten Plätzen betreibt. Laut Aussagen von ehemaligen Mitarbeitenden leiden in Betrieben des Trägers Angestellte und betreute Kinder unter schlechten Bedingungen und Sparvorgaben, insbesondere werde auch gegen den verbindlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel verstossen. Ein wesentliches Problem scheint, dass die Aufsichtsbesuche in vielen Kantonen und Gemeinden, gerade auch im Kanton Zürich, angekündigt erfolgen und deshalb Mängel nicht aufgedeckt werden.

Dies ist umso beunruhigender, als die Kitas in Winterthur ein wesentlicher Pfeiler innerhalb der frühen Förderung bilden und hohe Betreuungsqualität erwiesenermassen unabdingbar ist, um Kinder angemessen in ihrer Entwicklung zu fördern.

Auf Grund der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Gemeinden künftig für die Aufsicht zuständig und können die Aufgabe nur noch an andere Gemeinden und nicht mehr ans Amt für Jugend- und Berufsberatung übertragen. In Winterthur wird die Aufsicht über die Krippen aus diesem Grund neu durch eine Stelle im Departement Schule und Sport geführt. Auf dem Hintergrund der oben genannten Probleme ist es wichtig, dass die Aufsichtsstelle so konzipiert wird, dass nicht nur die Strukturqualität, sondern auch die Prozessqualität definiert und regelmässig überprüft wird, Verstösse gegen die Vorgaben zeitnah entdeckt und rasch Massnahmen zur Verbesserung eingefordert und kontrolliert werden.

- *Über welche personellen Ressourcen verfügt die Aufsichtsstelle?*
- *Wie viele Kontrollen in wie vielen Kitas wird die Krippenaufsicht pro Jahr durchführen?*
- *Wie laufen die Aufsichtsbesuche ab?*
- *Erfolgen die Aufsichtsbesuche (auch) unangemeldet?*
- *Ist die neue Aufsichtsstelle auch Ansprechstelle für MitarbeiterInnen von Kitas und Eltern, wenn diese qualitativen Probleme in Kitas feststellen? Wie wird dies den Mitarbeitenden und Eltern kommuniziert?*
- *Wie und durch wen werden die Qualitätsanforderungen für die Kontrollen definiert? Worauf stützen sich diese?*
- *Welche Massnahmen und Prozesse sind bei festgestellten Qualitätsmängeln vorgesehen?*
- *Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen seitens der Aufsicht?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen auf Kantonsebene führt die Stadt Winterthur seit dem 1. Januar 2020 die Krippenaufsicht selbst. Die Hintergründe sind in der Antwort auf die Interpellation GGR-Nr. 2018.109 betr. «Aufsicht über die Kitas in der Stadt Winterthur» erläutert. Die neu geschaffene Stelle wird «Krippenaufsicht und Beratung» genannt, was zeigt, dass sie mehr als nur die reine Aufsicht über die aufsichtspflichtigen Kindertagesstätten und (privaten)

Kinderhorte übernehmen wird. Die Aufsichtsperson nahm anfangs Januar ihre Aufgabe auf. Sie wird ein Konzept erstellen, welches die Fragen zur Ausübung der Aufsicht und zur Beratungstätigkeit klärt. Dieses wird den Trägerschaften der aufsichtspflichtigen Kindertagesstätten und Kinderhorte zugänglich gemacht.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Über welche personellen Ressourcen verfügt die Aufsichtsstelle?»

Es handelt sich um ein 80% Pensum einer Fachmitarbeiterin. Für die juristische Unterstützung der Aufsichtsstelle in Aufsichts- bzw. Rechtsmittelverfahren wurden trotz ausgewiesenem Bedarf keine zusätzlichen personellen Ressourcen eingeplant.

Zur Frage 2:

«Wie viele Kontrollen in wie vielen Kitas wird die Krippenaufsicht pro Jahr durchführen?»

Gesetzlich sind die Aufsichtsbesuche so oft als nötig, mindestens aber alle zwei Jahre vorgeschrieben (Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, Pflegekinderverordnung PAVO; SR 211.222.338). Die Aufsichtsperson wird bei Bedarf zusätzliche Aufsichtsbesuche durchführen. Diese können bei festgestellten Mängeln erfolgen, aber auch auf Anfrage einer Kita. Aktuell sind für den Regelbetrieb Aufsichtsbesuche einmal im Jahr je Institution geplant.

Zur Frage 3:

«Wie laufen die Aufsichtsbesuche ab?»

- Prüfung der formalen Unterlagen gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien bzw. der PAVO
- Besuch der Institution. Überprüfung der aktuellen Verhältnisse vor Ort und Gespräch mit der Trägerschaft und/oder Leitung
- Festhalten der Ergebnisse.

Zur Frage 4:

«Erfolgen die Aufsichtsbesuche (auch) unangemeldet?»

Die Aufsichtsperson führt neben den angekündigten auch unangekündigte Besuche durch oder kündigt Besuche an, jedoch ohne den genauen Zeitpunkt festzulegen.

Zur Frage 5:

«Ist die neue Aufsichtsstelle auch Ansprechstelle für Mitarbeiterinnen von Kitas und Eltern, wenn diese qualitativen Probleme in Kitas feststellen? Wie wird dies den Mitarbeitenden und Eltern kommuniziert?»

Die Aufsichtsstelle steht auch Mitarbeitenden und Eltern für Beratung in Qualitätsfragen zur Verfügung und wird bei Bedarf in der richtigen Form intervenieren. Kommuniziert wird dies vorerst nur auf der städtischen Website. Die Aufsichtsstelle muss neben dem bereits laufenden

Betrieb zuerst aufgebaut werden, d.h. Abläufe und Formulare müssen angepasst, wo nötig neu erstellt und rechtlich geprüft, das Konzept muss erstellt werden etc. Sobald alle Unterlagen bereit und aufgeschaltet sind, wird breiter kommuniziert.

Zur Frage 6:

«Wie und durch wen werden die Qualitätsanforderungen für die Kontrollen definiert? Worauf stützen sich diese?»

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die PAVO, zurzeit noch die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB, LS 852.23) sowie die kantonalen Krippenrichtlinien (Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014). Wann auf kantonaler Ebene die Nachfolge-Verordnung (Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten, VTak) erlassen und in Kraft gesetzt wird, ist nicht bekannt. Nur diese minimalen strukturellen Qualitätsanforderungen können rechtsverbindlich eingefordert werden. Weitere Qualitätsanforderungen, welche über das Minimum hinausgehen, sind fakultativ und müssen im Beratungsgespräch empfohlen werden. Die zusätzlichen Qualitätsanforderungen werden im Konzept der Aufsichtsstelle genauer aufgeführt. Sie betreffen beispielsweise die tertiäre Ausbildung von Kita-Leitungspersonen oder die pädagogische Arbeitsweise bspw. nach dem kibesuisse-Label oder pädagogischen Konzepten wie BULG, Infans, Reggio o.ä. Gegenstand einer Beratung durch die Aufsichtsstelle können auch die Sprachkenntnisse der Betreuungspersonen, die Sprachförderung der Kinder, die Durchmischung der Gruppen oder die Beteiligung an Netzwerkveranstaltungen der Fachstelle Frühe Förderung sein.

Zur Frage 7:

«Welche Massnahmen und Prozesse sind bei festgestellten Qualitätsmängeln vorgesehen?»

Zu festgestellten Mängeln werden der Kita in einer entsprechenden Aufsichtsverfügung Auflagen gemacht oder Bedingungen auferlegt, zu deren Erfüllung diese innert einer festgesetzten Frist verpflichtet wird. Werden die Auflagen oder Bedingungen innert der angesetzten Frist nicht erfüllt, erfolgt eine Mahnung mit Nachfrist unter Bussenandrohung (vgl. Frage 8) respektive der Androhung für den Widerruf der Bewilligung (Art. 20 Abs. 3 PAVO). Im Falle schwerwiegender Mängel wird das Verfahren angepasst. Grundsätzlich können bei allen festgestellten Mängeln je nach Situation und Bedarf weitere Abklärungen und Aufsichtsbesuche vorgenommen werden. Ist das Kindeswohl gefährdet, erfolgt umgehend ein unangekündigter Besuch. Jeglicher durch das Nichteinreichen der geforderten Dokumente verursachte Aufwand wird zudem in Rechnung gestellt.

Zur Frage 8:

«Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen seitens der Aufsicht?»

Die Sanktionen richten sich nach Art. 26 PAVO. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der PAVO oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung wird von der Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.- belegt. Sind die Voraussetzungen zur Weiterführung der Bewilligung nicht mehr gegeben, folgt das Verfahren zum Entzug der Bewilligung, welches in der Schliessung einer Gruppe oder des ganzen Betriebs mündet (vgl. Art. 20 Abs. 3 PAVO, Frage 7). Zudem kann im Wiederholungsfall die Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches angedroht und die Angelegenheit sodann den Strafverfolgungsbehörden zugetragen werden.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon